

Ottendorfer Zeitung

Lokal-Anzeiger für Ottendorf-Okrilla und Umgegend

Die „Ottendorfer Zeitung“ erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Bezugspreis: Monatlich 3.50 Mark, bei Bezahlung durch die Posten 4.— Mark. Im Falle höherer Gewalt (Krieg usw.) soll der Bezugspreis durch die Redaktion des Vertriebes der Zeitung, der Verlegerin ob d. Verbindungsvereinigung (hat der Verleger keinen Anspruch auf Belohnung oder Nachleistung der Zeitung ob auf Rückzahlung d. Bezugspreises).

Unterhaltungs- und Anzeigebatt

Anzeigen-Preis: Die Kleinanzeigen-Zeile oder deren Raum wird mit 75 Pf., und der ersten Seite mit 2.— Mk. berechnet. Anzeigen werden an den Erhebungstage bis spätestens vormittags 10 Uhr in die Geschäftsstelle erbeten. Jeder Anspruch auf Nachlieferung, wenn die Anzeigen-Zeitung durch Flug eingeschlagen werden soll, oder wenn der Auftraggeber in Aussicht gestellt.

Postcheck-Konto Leipzig Nr. 29148.

Schriftleitung, Druck u. Verlag Hermann Rühle, Ottendorf-Okrilla.

Gemeinde-Giro-Konto Nr. 118.

Nummer 5

Mittwoch, den 11. Januar 1922

20. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Marken-Ausgabe.

Die nächste Gebenmittelmarkenausgabe findet Donnerstag, den 12. Januar 1922, abends 5 1/2 Uhr statt und zwar:

Bezirk I bis V (Haus-Nr. 1—112D) in der neuen Schule zu Ottendorf,

Bezirk VI (Ortsteil Moritzdorf Haus Nr. 1—19) im Bahnhof zum goldenen Ring,

Ortsteil Gunnendorf, Groß- und Kleinokrilla in den bekannten Ausgabestellen.

Die Brotmarken haben eine Gültigkeit von 8 Wochen.

Die Aushändigung der Marken erfolgt nur an erwachsenen Personen. Für verlorene gegangene Marken wird kein Ersatz geleistet, die Marken sind daher sofort beim Empfänger nachzuzählen.

Die nicht fristgemäß abgeholteten Marken können vor Montag, den 16. Januar nicht verausgabt werden, da sich die Lizenzen in den Händen der Vertrauensleute zum Zwecke der Abrechnung noch befinden.

Ottendorf-Okrilla, den 9. Januar 1922.

Der Gemeindevorstand.

Wohnungen betr.

Diejenigen Personen, welche eine Familienwohnung benötigen, werden hiermit ersucht, sich bis

11. Januar 1922

im Rathaus (Rathausamt) zur Entgegennahme eines Aufnahmehogens zu melden. Diese Vorbrüche sind vollständig und gewissenhaft auszufüllen, zu unterschreiben und bis

spätestens 15. Januar d.s. Js.

an die Ausgabestelle zurückzurreichen. Wohnungssuchende Einzelpersonen kommen nicht in Frage, sondern nur Haushaltungen, welche Familienwohnung suchen.

Die auf Anordnung des Landeswohnungsamtes vornehmende Erhebung dient als Grundlage für die Verteilung von Baukostenzuschüssen im laufenden Jahre. Die Frist ist unbedingt einzuhalten.

Ottendorf-Okrilla, den 6 Januar 1922.

Der Gemeindevorstand.

Körperschaftsteuer

Aussöderung zur Annahme steuerlich wichtiger Vorgänge.

Die Körperschaftsteuerpflichtigen Personengemeinschaften und Zweckvermögen, die im Bezirk des Finanzamtes Radeberg den Ort der Leitung oder, wenn der Ort der Leitung im Ausland liegt, ihren Sitz, einen nach § 71 der Reichsabgabenordnung bestellten Vertreter oder den größten Teil ihres inländischen Vermögens haben, werden darauf hingewiesen, daß sie verpflichtet sind, folgende für die Steuerpflicht wichtige Vorgänge jeweils binnen drei Wochen nach ihrem Eintritt dem unterzeichneten Finanzamt anzugeben:

- 1) ihre Gründung sowie den Eintritt von Zusätzen, die ihre Steuerpflicht oder eine verdiente Steuerfreiheit zur Folge haben;
- 2) den Erwerb der Rechtsfähigkeit, den Übergang aus einer Rechtsform oder Gesellschaftsform in eine andere sowie die Verschmelzung (Fusion) mit einer anderen Gesellschaft;
- 3) die Verleihung des Sitzes der Leitung oder des Sitzes in das Ausland sowie die Verlegung beider in das Ausland;
- 4) die Veräußerung über die Auslösung oder den Eintritt der Auslösung aus anderen Gründen;
- 5) die Beendigung der Vermögensauseinandersetzung (Liquidation) und die Wölbung im Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister.

Die Pflicht zur Anzeige trifft die geleglichen Betreiber, Vorstände, Geschäftsführer oder, wo solche bei Personengemeinschaften nicht vorhanden sind, die Mitglieder oder Beteiligte (Paragrafen 84, 86 der R. i. s. Abgabenordnung).

Die Unterlassung der Anzeige ist § 27 des Körperschaftsteuergesetzes und § 377 der Reichsabgabenordnung mit einer Strafzinsstrafe von 5 bis 500 Mark bedroht. Sie kann

eine Sanktion für den Steuerannehmer zur Folge haben (§ 90 der R. i. s. Abgabenordnung).

Körperschaftsteuerpflichtig sind:

- 1) die Gewerbe- und Dienstleistungsgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bauende rechtssichere Betriebsvereinigungen und nichtrechtsfähige Brüdergemeinschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sonstige Personenvereinigungen in wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, deren Amed die Errichtung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist;
- 2) die Gewerbe- und Wirtschaftsgemeinschaften, Sicherungsvereine auf Gewerbeleistung und die politischen Parteien und Vereine mit eigenem Gewerbebetrieb;
- 3) sonstige juristische Personen des bürgerlichen Rechts insbesondere eingetragene Vereine, rechtssichere Anhälften und Sistungen;
- 4) juristische Personen des öffentlichen Rechtes, insbesondere kirchliche Körperschaften, Anhälften und Stiftungen;
- 5) nichtrechtsfähige Personenvereinigungen und Zweckverbände mit Ausnahme der öffentlichen Handelsgesellschaften, der Kommanditgesellschaften und der sonstigen Gewerbe- und Dienstleistungsgesellschaften, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes angesehen sind.

Die Steuerpflichtigen werden ferner darauf hingewiesen, daß sie jeweils nach Ablauf ihres Geschäftsjahres (Wirtschaftsjahres) eine Steuererklärung abzugeben haben. Wenn ihnen eine besondere Aufforderung hierzu nicht zugeht, ist die Steuererklärung binnen der Frist von drei Monaten nach Ablauf des Tages abzugeben, an dem das Jahresergebnis (der Jahresabschluß) von den zuständigen Organen festgestellt worden ist.

Die Gewerbe- und Dienstleistungsgesellschaften (Abs. 4 Nr. 1) haben ohne besondere Aufforderung binnen einem Monat nach Feststellung der Bilanz oder des sonstigen Abschlusses durch die zuständigen Organe

zehn v. H.

des Einkommens als vorläufige Zahlung auf die Körperschaftsteuer zu entrichten. Nicht rechtzeitige Entrichtung hat einen Zuschlag von zwanzig v. H. der endgültig festgelegten Steuer zur Folge.

Finanzamt Radeberg

den 9. Januar 1922.

Neuestes vom Tage.

Wie die Pariser Blätter melden, sollen die Alliierten in der Reparationsfrage zu einer Einigung gelangt sein.

Deutschland soll 700 Millionen Goldmark im Jahre 1922 in bar zahlen. Diese Herausgabe wird abhängig von der Annahme folgender Bedingungen:

1. Der deutsche Goldtarif muß auf der Basis der Goldmark angelebt werden und nicht auf Papiermark;
2. die Eisenbahn- und Posttarife müssen nochmals erhöht werden;
3. die Preise für Kohlen müssen in Deutschland erhöht werden;
4. Deutschland muß alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sein Budget auszuweiten;
5. Deutschland muß Vorlehrungen gegen die Kapitalflucht nach dem Auslande ergreifen;
6. jede weitere Ausgabe von Banknoten muß eingestellt werden;
7. endlich muß eine Revision der Reichsbank erfolgen.

Deutschland hat ferner an Sachlieferungen 1250 Millionen Goldmark für 1922 zu leisten; in den beiden folgenden Jahren je 1600 Millionen Goldmark.

Die Belehrungskosten, ausschließlich der für die amerikanischen Armeen, werden ab 1. März nicht mehr als 220 Millionen Goldmark betragen, was jährlich einer Summe in Papiermark, die später festgesetzt werden wird.

Der in Deutschland zu zahlende Kohlenpreis soll auf der Basis des französischen Verkaufspreises berechnet werden.

Der letzte und das nächste.

Ottendorf-Okrilla, den 10. Januar 1922.

— Papsttarif gibt es seit Neujahr nicht mehr. Es

haben sich sämtliche Landesregierungen damit einverstanden erklärt. Der Postkartenvertrag mit Österreich-Ungarn gilt als erloschen infolge der Auflösung der Monarchie. Preissteigerungen, wie sie von Deutsch-Oesterreichischen Alpenvereinen zugestanden sind, können auch den Mitgliedern anderer Vereine zugestellt werden, die nachgewiesen haben, daß die Vereinsausgaben zu treffen. Die Mitglieder deutscher Touristenvereine erhalten die Gebührensteigerungen auch für den Winterreiseverkehr in die Berggebiete Deutsch-Oesterreich.

Wenn deutsch-österreichische Personen die Reichsangehörigkeit verloren haben und Vermögen in abgetretenen Gebieten besitzen wollen, so bedeutet die Entrichtung der hohen Gebühren für den Sichtvermerk häufig eine Härte. Die sonstigen Preissteigerungen sollen deshalb jetzt auch in diesem Falle zu gelassen werden. Für Luxemburg ist ein deutscher Post mit einem Luxemburgischen Sichtvermerk notwendig. Nach Spanien wird die Einreise Deutscher von den Verbundstaaten grundsätzlich verweigert.

Wie erhalte ich Porto? Schreibe, wo es irgend angeht, statt der kostspieligen Briefpostkarten und verwende für kurze Mitteilungen, wie Glückwünsche und Grüße, Ansichtskarten! Für Mietsermittlungen verwende die Drucksachenkarte. Bei Versendung größerer Pakete überlege, ob nicht durch Verteilung der Sendung auf mehrere Pakete Porto zu ersparen ist.

Passau. Am Sonntag nachmittag hatte der hiesige Grünwarenhändler Paul Hantke mit Ehefrau und Sohn eine Schlittenfahrt nach Dresden unternommen. Auf der Königsbrücke stürzte das Pferd vor einem Straßenbahnen und warf den Schlitten um, so daß die Insassen gegen die Elektrische geschleudert wurden. Hierbei trugen der 50jährige Besitzer des Gefährts schwere Kopfverletzungen, seine Ehefrau Verletzungen im Gesicht und am Arm und der Sohn Haarabschürfungen davon. Während sich letztere beide im Schlitten nach Hause zurückzubringen konnten, mußte der am schwersten verletzte Hantke mittels Unfallkraftwagen nach dem Krankenhaus befördert werden.

Dresden. In der Nähe der Artilleriesäule stürzte am Sonnabend abend ein Zimmermann von seinem Rodelschlitten herab und zog sich so schwere Kopfverletzungen zu, daß er mit Unfallwagen nach dem Krankenhaus Friedrichstadt befördert werden mußte.

Auf dem Hauptbahnhof stürzte am Sonntag der in der dortigen Wirtschaft beschäftigte Bierausgeber beim Aussteigen aus einem Personenzug so unglücklich auf dem Bahnsteig hin, daß er einen linkseitigen Kniebeinbruch davontrug und mit Unfallwagen nach dem Krankenhaus Friedrichstadt befördert werden mußte.

Krimma. Der letzte Wochenmarkt brachte einen erfreulichen Rückgang der Butterpreise. Dem Angebot entsprach nicht die Nachfrage, sodaß ein Rückgang von etwa 5 Mark für das Stückchen eintrat.

Hohenstein-Ernstthal. Einen plötzlichen Tod erlebt der seit Jahrzehnten hier ansässige Reiterfürst Knoblock. Auf einem Dienstgang machte ein Blutung seinem Leben ein Ende.

Annaberg. Einen großzügigen Plan zur Behebung der Wohnungsnot verfolgt die Stadt Annaberg. Es handelt sich um die Errichtung eines Handelshofes auf einem am Markt gelegenen Häuserblock von ungefähr 10 000 Quadratmeter Grundfläche. In diesem Neubau soll die gesamte einheimische Industrie konzentriert werden, so daß die jetzt von der Industrie belegten Wohnungen frei werden. Dadurch werden 56 Wohnungen gewonnen und im Handelshof selbst 14 neue Wohnungen eingebaut, so daß nun 70 Wohnungen verfügbar werden. Zahlreiche Dächerräume eine ganze Anzahl vor Baden und ein Saalhauß sollen dort vereinigt werden. Parallel mit diesem Projekt läuft die Anlage einer Fernheizerversorgung, um die Abhängigkeiten bei der Kohlenversorgung des Ferngaswerkes noch auszunutzen. Eine ganze Reihe öffentlicher Gebäude soll dadurch geheizt werden, so daß der Brennstoffetat, der heute weit über eine Million beträgt, wesentlich herabgesetzt wird. Auch der Handelshof soll Fernheizversorgung erhalten. Die verschiedenen Interessengruppen werden zu diesem Plan Stellung nehmen.

Steckenpferd-Seite

Von Bergmann & Co., Radeberg ist die beste Zillenmilchsaft für Zillen, welche klar und blau und süßes Frisch - Frisch - Frisch.

